

Vorlage Nr. 170/2010



LANDRATSAMT
WALDSHUT

15.09.2010

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

Staffelung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.10.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Anwendung der Kostenbeitragstabelle ab dem 01.11.2010.

Sachverhalt:

Ab Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (KiföG) sind die Kostenbeiträge der Eltern für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu staffeln.

Die Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Förderung der Kindertagespflege ist in §8b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geregelt. §8b Abs.3 KiTaG bestimmt, dass der Landkreis die Zuweisungen nach §29c Finanzausgleichsgesetz (FAG) bei der Bemessung der Kostenbeteiligung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren zu berücksichtigen hat.

Zur Staffelung der Kostenbeiträge bietet sich die Verwendung einer Kostenbeitragstabelle an. Aufgrund der individuellen örtlichen Gegebenheiten auf Stadt- und Landkreisebene sowie der komplexen Zusammenhänge der gesetzlichen Vorgaben ist es nicht gelungen, eine landesweit einheitliche Kostenbeitragstabelle zu entwickeln. Eine vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) einberufene Arbeitsgruppe „Wirtschaftliche Jugendhilfe“ hat Entscheidungshilfen zur Erstellung einer Kostenbeitragstabelle erarbeitet. Diese stellen die Grundlage für die im Landkreis Waldshut entwickelte Kostenbeitragstabelle dar.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Bollacher
Landrat

Anlagen:

Kostenbeitragstabelle
Erläuterungen zur Staffelung der Kostenbeiträge